

Aktenzeichen: 5 AZR 453/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 22. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 615; Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie vom 15. Februar 1971 i.d.F. vom 2. März 1974 § 14

Leitsatz: Bestimmt eine zweistufige tarifliche Verfallklausel, daß die Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen, deren Bestand vom Ausgang eines Kündigungsschutzprozesses abhängig ist, erst mit dem rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzprozesses beginnt, kann der Arbeitnehmer solche Ansprüche vor diesem Zeitpunkt nicht fristwährend geltend machen.



7 Sa 122/77 Berlin

Verkündet am  
22. Oktober 1980

# Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1980 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. März 1978 - 7 Sa 122/77 - wird zurückgewiesen.

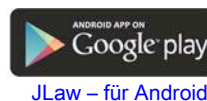
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Tatbestand:

Der Kläger war seit Oktober 1974 als Maschinenschlosser bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden die Vorschriften des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie vom 15. Februar 1971 in der Fassung vom 2. März 1974 (MTV) Anwendung.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 31. Juli 1975 fristgemäß zum 15. August 1975. Auf die am 1. August 1975 erhobene Kündigungsschutzklage hat das Arbeitsgericht durch Urteil vom 2. Februar 1976 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 19. August 1976 zurückgewiesen worden. Das Urteil wurde mit Ablauf des 21. Oktober 1976 rechtskräftig.

Am 1. September 1976 kündigte die Beklagte erneut zum 17. September 1976. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers schrieben daraufhin der Beklagten am 14. September 1976 u.a. wie folgt:

"Ich habe daher Auftrag, gegen Sie Kündigungsschutzklage zu erheben, sofern nicht unter folgenden Bedingungen eine Einigung zustande kommt:

1. Aus dem abgeschlossenen Arbeitsrechtsstreit müßten die Einkommensdifferenzen zwischen den Beträgen, die unser Mandant als Arbeitslosengeld bzw. Löhne in anderweitiger Beschäftigung erhalten hat, zu den Beträgen, die er als Lohn bei Ihnen erhalten hätte, voll erstattet werden, und zwar unter Nachzahlung der Rentenversicherungsbeiträge und Gewährung von Urlaubsgeldern und sonstigen bei Ihnen üblichen, d.h. vertraglichen oder gesetzlichen Vergünstigungen. Ich werde Ihnen namens unseres Mandanten in Kür-



ze eine Aufstellung der Einkünfte, die er während der Dauer des Rechtsstreits hatte, zusenden, und erwarte dann in Kürze Ihre Abrechnung.

2. ....

Da die Klagefrist am 22. September 1976 abläuft, erwarte ich Ihre Rückäußerung bis zum 20. September 1976. Anderenfalls müßte zur Wahrung der Frist Klage erhoben werden."

Die Beklagte antwortete am 15. September 1976:

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14. des Monats, müssen Sie jedoch bitten, sich bis zur Rückkehr unseres Geschäftsführers am 20. September zu gedulden. Vorher können wir Ihnen keine Stellungnahme abgeben.

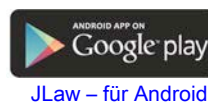
Eine weitere Stellungnahme der Beklagten erfolgte nicht. Der Kläger erhob am 22. September 1976 beim Arbeitsgericht Klage gegen die Kündigung vom 1. September 1976. Dieser Rechtsstreit endete durch einen gerichtlichen Vergleich vom 10. November 1976. Danach wurde das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten mit dem 17. September 1976 beendet.

Mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 13. Januar 1977 machte der Kläger Ansprüche auf Lohn, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld und Sparzulage für die Zeit vom 9. August 1975 bis 17. September 1976 im einzelnen geltend. Diese Ansprüche, deren Höhe unstreitig ist, verfolgt er mit der vorliegenden, am 5. Februar 1977 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage.

Die Parteien streiten darum, ob der Kläger seine Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht hat. Dazu bestimmt § 14 MTV:

- "1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind beiderseits innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit, jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen.
2. Sind die Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht, ist ihre Erfüllung jedoch abgelehnt worden oder ist eine Erklärung hierzu innerhalb von zwei Wochen nicht erfolgt, so ist innerhalb weiterer sechs Wochen Klage beim Arbeitsgericht zu erheben oder die tarifliche Gütestelle anzurufen.
3. Die in vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen sind Ausschlußfristen, derart, daß mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist das geltend zu machende Recht erlischt.
4. Die Ausschlußfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund bewußter Unterschreitungen tariflicher Bestimmungen. Solche Ansprüche sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend zu machen.
5. Die Ausschlußfristen beginnen bei Lohnforderungen im Falle der Erhebung einer Kündigungsschutzklage von dem Zeitpunkt ab zu laufen, zu dem das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig festgestellt wurde."

Der Kläger ist der Ansicht, er habe seine Ansprüche mit der Erhebung der Kündigungsschutzklage und mit dem Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 14. September 1976 rechtzeitig geltend gemacht. Die Beklagte handele im übrigen arglistig, wenn sie sich auf den Ablauf tariflicher Ausschlußfristen berufe. Aufgrund ihres Schreibens vom 15. September 1976 habe er davon ausgehen können, daß die Beklagte detailliert und beziffert zu den im



Schreiben vom 14. September 1976 geltend gemachten Ansprüchen noch Stellung nehmen werde.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an  
ihn 17.370,50 DM brutto und  
1.419,92 DM netto abzüglich des  
Arbeitslosengeldes von 6.220,80  
DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.  
Sie ist der Ansicht, daß die geltend gemachten Ansprüche verfallen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bitet.

#### Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die Klageansprüche verfallen sind, da sie vom Kläger nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden.

I. Soweit der Kläger Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die Zeit vom 9. bis 15. August 1975 geltend macht, sind diese Ansprüche nach § 14 Nr. 1 MTV verfallen. Diese hätten innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, also bis Anfang Dezember 1975 geltend gemacht werden müssen. Daß dies geschehen ist, hat der Kläger nicht behauptet. Da diese Ansprüche nicht vom Ausgang des Rechtsstreites über die Wirksamkeit der Kündigung vom 31. Juli 1975 abhingen, findet § 14 Nr. 5 MTV, der den Beginn der Ausschußfrist hinausschiebt, keine Anwendung.



II. Auch die Ansprüche für die Zeit vom 16. August 1975 bis zum 17. September 1976 sind verfallen.

1. Für diese Ansprüche gilt die Sonderregelung in § 14 Nr. 5 MTV. Ob der Kläger für diesen Zeitraum Ansprüche auf Arbeitsentgelt erworben hatte, war abhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 31. Juli 1975 beendet worden war oder nicht. Nur wenn das Arbeitsverhältnis fortbestand, konnten die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche entstehen. Diese Ansprüche mußten geltend gemacht werden, wenn sie nicht verfallen sollten. Nach § 14 Nr. 5 MTV beginnt in diesem Fall die Ausschlußfrist erst von dem Zeitpunkt ab zu laufen, zu dem das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig festgestellt wird. Das gilt nicht nur für die Lohnforderung im engeren Sinne sondern auch für alle übrigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Berlin-Zulage, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld, Sparzulage), die während der Dauer des Kündigungsschutzprozesses nach § 615 BGB entstanden.

2. Die Länge der Ausschlußfristen ist in § 14 Nr. 1 MTV geregelt.

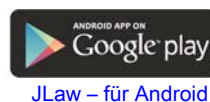
Am 21. Oktober 1976 stand rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 31. Juli 1975 nicht aufgelöst worden war sondern fortbestand. Von diesem Zeitpunkt an hätte der Kläger seine Ansprüche nach § 14 Nr. 1 MTV an sich innerhalb einer Frist von drei Monaten, d.h. bis zum 21. Januar 1977, geltend machen müssen. Diese Ausschlußfrist wurde jedoch verkürzt, als die Parteien sich im zweiten Kündigungsschutzprozeß am 10. November 1976 darauf einigten, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 17. September 1976



beendet sein sollte. Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schreibt § 14 Nr. 1 MTV vor, daß die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dessen Beendigung geltend zu machen sind. Sinn dieser Regelung ist es, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses alsbald Klarheit darüber herbeizuführen, inwieweit gegenseitig Ansprüche noch geltend gemacht werden sollen. Steht fest, daß das Arbeitsverhältnis beendet ist, besteht kein Anlaß mehr, mit der Geltendmachung von Ansprüchen zurückzuhalten, um den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht zu gefährden. Von daher ist es gerechtfertigt, die verkürzte Ausschlußfrist von dem Zeitpunkt ab laufen zu lassen, zu dem tatsächlich feststeht, daß das Arbeitsverhältnis beendet ist. Das war hier der Tag des Vergleichsabschlusses (10. November 1976). Der Kläger hätte daher seine Ansprüche innerhalb von zwei Monaten bis zum 10. Januar 1977 geltend machen müssen. Diese Frist wahrt das Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 13. Januar 1977 nicht.

3. Durch die Erhebung der Kündigungsschutzklage und durch das Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 14. September 1976 hat der Kläger seine Ansprüche nicht fristwährend geltend gemacht.

Zwar hat der Senat ausgesprochen, daß in der Erhebung einer Kündigungsschutzklage die Geltendmachung solcher Ansprüche gesehen werden kann, die vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängen (Urteil vom 4. Mai 1977 - 5 AZR 187/76 - AP Nr. 60 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 der Gründe]-auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 65 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 a der Gründe]). Das kann jedoch angesichts der in § 14 Nr. 5 MTV getroffenen Sonderregelung im vorliegenden Falle nicht gelten.



Der Senat hat seine Rechtsprechung damit begründet, daß für den Arbeitgeber im Regelfalle erkennbar sei, daß der Arbeitnehmer mit der Erhebung einer Kündigungsschutzklage nicht nur das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses erstrebt sondern auch die entsprechenden Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die Zeit seiner Nichtbeschäftigung erfüllt sehen will. Wollte man neben der Erhebung einer Kündigungsschutzklage noch die gesonderte Geltendmachung der davon abhängigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt verlangen, so würde dies dazu nötigen, daß über diese Entgeltansprüche schon gestritten und - im Falle einer zweistufigen Ausschlußfrist - auch ein Rechtsstreit geführt werden müßte, bevor überhaupt feststeht, ob das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Diesen Schwierigkeiten will § 14 Nr. 5 MTV begegnen. Ansprüche, deren Bestand vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängig ist, sollen erst geltend gemacht werden, wenn rechtskräftig feststeht, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Diese Vorschrift begünstigt nicht nur den Arbeitnehmer, indem sie ihm gestattet, seine Ansprüche erst nach Beendigung des Kündigungsschutzprozesses geltend zu machen, sie schützt zugleich den Arbeitgeber. Dieser soll nicht genötigt sein, sich zu Ansprüchen des Arbeitnehmers, die vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängen, schon vor der Beendigung des Rechtsstreites zu erklären, gleichgültig ob diese Ansprüche durch die Kündigungsschutzklage oder auf andere Weise geltend gemacht werden. Solange der Arbeitgeber davon ausgeht, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung beendet worden ist, muß er die geltend gemachten Ansprüche ablehnen. Diese Ablehnung muß nach der in § 14 Nr. 2 MTV getroffenen Regelung dazu führen, daß der Arbeitnehmer wegen seiner Ansprüche Klage erhebt,



auf die der Arbeitgeber sich einlassen muß. Gerade das will § 14 Nr. 5 MTV verhindern.

Daraus folgt, daß diese Vorschrift nicht lediglich die Geltendmachung von Ansprüchen, die vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängen, erleichtern will. Durch sie wird vielmehr jede frühere Geltendmachung für unbeachtlich erklärt mit der Folge, daß die Ansprüche nach rechtskräftigem Abschluß des Kündigungsschutzprozesses-gegebenenfalls - erneut geltend gemacht werden müssen, wenn sie nicht verfallen sollen.

Mit der Erhebung der Kündigungsschutzklage und mit dem Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 14. September 1976 hat daher der Kläger seine Ansprüche nicht fristwährend geltend machen können. Darauf, ob das Schreiben vom 14. September 1976 überhaupt eine ausreichende Geltendmachung der Klageansprüche darstellt, kommt es somit nicht an.

4. Die Beklagte handelt schließlich nicht rechtsmißbräuchlich oder arglistig, wenn sie sich auf den Ablauf der Ausschußfrist beruft. Sie hat den Kläger nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten. Ihr Schreiben vom 15. September 1976 bringt lediglich zum Ausdruck, daß sie sich innerhalb der gesetzten Frist zum Vergleichsvorschlag des Klägers hinsichtlich der zweiten Kündigung nicht erklären könne. Daß sie die vom Ausgang des ersten Kündigungsschutzprozesses abhängigen Ansprüche auch ohne eine weitere Geltendmachung anerkennen werde, ist damit nicht zum Ausdruck gebracht worden. Daß sie auf das Schreiben überhaupt nicht mehr zurückkam, konnte und durfte den Kläger von der weiteren Verfolgung seiner Ansprüche nicht abhalten. § 14 Nr. 2 MTV schreibt gerade für den Fall, daß sich der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nicht erklärt, vor, daß nunmehr innerhalb weiterer sechs Wochen Klage erhoben werden muß.

gez.: Dr. Heither

Matthes

Griebeling

Döring

Dr. Schönherr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)